● Familienstiftung

BMF mit Entwurf für Neufassung der Zurechnungsbesteuerung bei ausländischen Familienstiftungen nach § 15 Außensteuergesetz

Stellungnahme bis 15.01.2026 möglich

Das BMF hat den Entwurf für eine Neufassung der Zurechnungsbesteuerung bei ausländischen Familienstiftungen nach § 15 Außensteuergesetz an bestimmte Verbände versandt. Bis zum 15.01.2026 haben diese Gelegenheit zur Stellungnahme.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- BMF, Schreiben vom 18.11.2025 → Abruf-Nr. 251439

● Umsatzsteuer

BFH: Keine Umsatzsteuerbefreiung für Privatkliniken ohne SGB-V-Zulassung bei fehlender sozialer Vergleichbarkeit

BFH versagt auch Steuerfreiheit der Leistungen

Der Unternehmer, der ein nicht nach § 108 SGB V zugelassenes privates Krankenhaus betreibt, kann sich jedenfalls bis zum 31.12.2019 hinsichtlich der von ihm erbrachten Krankenhausleistungen unmittelbar auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. b Mehrwertsteuersystem-Richtlinie berufen, so der BFH.

Und der BFH hat weiter ausgeführt: Die Krankenhausleistungen eines solchen Krankenhauses sind nicht nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL umsatzsteuerfrei, wenn sie nicht unter Bedingungen erbracht werden, die mit den Bedingungen für zugelassene Krankenhäuser in sozialer Hinsicht vergleichbar sind; d. h., wenn das private Krankenhaus nicht die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche Krankenhausbehandlung wie zugelassene Krankenhäuser bietet. Nach diesen Grundsätzen hat das FG die Steuerfreiheit der Leistungen versagt – und der BFH hat sich der Argumentation angeschlossen. Die Krankenhausleistungen seien nicht unter Bedingungen erbracht, die denjenigen öffentlicher (zugelassener) Krankenhäuser in sozialer Hinsicht vergleichbar sind (BFH, Urteil vom 08.07.2025, Az. XI R 36/23, Abruf-Nr. 251328; FG München, Urteil vom 18.10.2023, Az. 3 K 317/18, Abruf-Nr. 249603).

● Sozialversicherungspflicht

LSG Berlin-Brandenburg: Ex-DAV-Präsident war abhängig beschäftigt und sozialversicherungspflichtig

Zahlung von „Aufwandsersatz" führt nicht zu selbstständiger Tätigkeit

Der ehemalige Präsident des Deutschen Anwaltvereins (DAV) war während seiner Amtszeit abhängig und damit sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Dies hat das LSG Berlin-Brandenburg entschieden.

Entscheidend sei die Beurteilung des Wahlamtes anhand der Kriterien der Eingliederung, Weisungsgebundenheit und des fehlenden Unternehmerrisikos (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 09.10.2025, Az. L 14 BA 39/24, Abruf-Nr. 251285).

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Das Urteil kann sich auch auf Verbände und Stiftungen auswirken. SB stellt Ihnen das Urteil und dessen Folgen für die Praxis in Kürze vor.